

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Scharnhorst

vom 10. September 2015

**Die Evangelische Kirchengemeinde Scharnhorst
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Labandstraße in 44328 Dortmund-Scharnhorst und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengräber mit Nutzungsrecht		
a)	Erbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	180,00 Euro
b)	Erbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	540,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	360,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.200,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	720,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	510,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	24,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	17,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenbeisetzung 2stelliges Grab (Ruhezeit 30 Jahre)	2.890,00 Euro
	- Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 2stelliges Grab pro Jahr	96,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
 - a) Erdbestattung von Totgeburten 320,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 320,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 640,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung 385,00 Euro

- (2) Besondere Gebühren
 - a) Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche anlässlich der Trauerfeier 120,00 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.600,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	770,00	Euro

2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	800,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	385,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	640,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	385,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	70,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00	Euro
(3) Für Umschreibungen von Nutzungsrechten	15,00	Euro
(4) Änderung bearbeiteter Vorgänge	15,00	Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,50	Euro
(6) Abmeldung einer Bestattung	30,00	Euro
(7) Zustimmung zur Ausbettung einer Leiche oder Urne	15,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §37 der Friedhofssatzung der Kirchgemeinde vom 21. Mai 2015.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21. Mai 2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10. Oktober 2013 außer Kraft.

44328 Dortmund, den 10. September 2015

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst

LS

.....

Vorsitzende des Presbyteriums

.....

Presbyter/in

.....

Presbyter/in